



Tel. 071 224 61 02

Fax 071 224 66 66

E-Mail roger.waechli@stadt.sg.ch

Tätigkeitsbericht

zu Handen der 54. GV der VNOSM vom 26. April 2019 in Hombrechtikon ZH

17.07.2018	Herr Peter Hauser, Gemeinde Pfäffikon ZH
Mail	Wann wird das Protokoll der GV 2018 auf der Homepage aufgeschaltet
Antwort	Nach Rückfrage bei meinen Vorstandskollegen wird das Protokoll demnächst aufgeschaltet. Clemens Columberg gibt Herrn Hauser Rückmeldung.
27.07.2018	Frau Marianne Thürlemann, Gemeinde Heiden AR
Mail	Wir sind an der Anpassung unseres Marktreglements. Dabei sind wir uns nicht einig, wie der Ausschank von Alkohol an Märkten gehandhabt werden sollte. Nachfolgend mein Vorschlag, der jedoch vom Gemeinderat nicht angenommen wurde. Bei Alkoholverkauf sind gut sichtbar Jugendschutzschilder aufzustellen. Es darf kein Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren ausgeschenkt bzw. abgegeben werden. Missachtung hat den Ausschluss zukünftiger Märkte zur Folge. Gibt es vom VNOSM aus eine Empfehlung oder wo kann ich mich schlau machen?
Antwort	Zum Alkoholverkauf kann ich Ihnen sagen, dass dies bei unseren Märkten klar geregelt ist. In unseren Betriebsvorschriften für den Wochenmarkt ist klar festgehalten, dass der Verkauf oder das Anbieten von alkoholischen Getränken verboten ist. Am Herbstjahrmarkt in St.Gallen sind von ca. 220 Waren- und anderen Ständen lediglich 14 Anbieter mit Alkoholika, welchen das Festwirtschaftspatent durch uns erteilt und verrechnet wird. Über die Zulassung dieser Anbieter entscheidet unser Ressort. Da die Marktfahrer immer wieder in anderen Ortschaften ihren Handel betreiben, sind die jeweiligen Gemeinden für ein Festwirtschaftspatent zuständig. Die Gemeinde selbst bestimmt auch darüber, ob ein solcher Alkoholverkauf an Märkten überhaupt stattfindet oder nicht. Eine eigentliche Empfehlung der VNOSM ist nicht vorhanden. Aus eigener Erfahrung kann gesagt werden, dass bewilligte Alkoholverkaufsstellen auch immer wieder mal kontrolliert werden sollten auf die Einhaltung bezüglich bewilligter Alkoholika, Jugendschutz und z.B. des „Sirupartikels“ (Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Dabei müssen die Getränke effektiv bestellbar sein. Ein mengenanteilmässiges Umrechnen des Preises von alkoholfreien Getränken, die nur in grösserer Menge erhältlich sind, ist nicht statthaft.) In der Anlage ist ein Auszug aus dem Bundesgesetz zu finden. Ebenfalls beigelegt ist

	ein Jugendschutzplakat, welches wir den Veranstaltern jeweils abgeben.
26.03.2019	Herr Thomas Aebi, Gemeinde

Mail	Wie komme ich zum Passwort für die Homepage der VNOSM?
Antwort	Ich habe Herrn Aebi das Passwort telefonisch mitgeteilt.
28.03.2019	Herr Rolf Bär, Gemeinde Horgen
Telefon	Für den Markt in Hirzel habe ich Fragen zum Verkauf von gebrannten Wassern, sonstigen Verkauf von alkoholischen Getränken, Lebensmitteln und den Umgang mit Flüssiggas-Anlagen.
Antwort	Zu den gebrannten Wassern muss ich Dir mitteilen, dass der Kleinhandel mit gebranntem Wasser – gemäss Art. 41 Ziff. 1 lit. a bis k des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz vom 21.06.1932 / Stand 1. Januar 2019) - verboten ist. Ausnahmen Art. 41 Ziff. 2 lit. a bis c bewilligen die zuständigen Behörden. Für den Verkauf von sonstigen alkoholischen Getränken auf Märkten können von den zuständigen Behörden Festwirtschaftsbewilligungen für Veranstaltungen erteilt werden. Wer Lebensmittel verkauft muss sich bei der kant. Lebensmittelkontrolle (SG AVSV Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) gemeldet und ein Hygienekonzept erstellt haben. Über den sicheren Umgang mit Flüssiggas-Anlagen gibt der Verein Arbeitskreis LPG (https://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/) - wie wir an der Weiterbildungsveranstaltung der VNOSM im März dieses Jahres mitgeteilt bekommen haben - genauestens Auskunft. Die jährliche Kontrolle der Anlagen ist zwingend.
29.03.2019	Frau Brigitt Böni, Gemeinde Thalwil
Telefon	Ich habe für den Markt in Gattikon eine Anfrage zum Verkauf von gebrannten Wassern.
Antwort	Gemäss Art. 41 Ziff. 1 lit. a bis k des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz vom 21.06.1932 / Stand 1. Januar 2019) ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser verboten. Ausnahmen Art. 41 Ziff. 2 lit. a bis c bewilligen die zuständigen Behörden.
01.04.2019	Herr Peter Steimer, Rapperswil Zürichsee Tourismus
Mail	Leider habe ich das Passwort für den internen Bereich vergessen. Könnt ihr uns da weiterhelfen?
Antwort	Das Passwort wurde per Mail zugestellt. Dies erfolgte aber erst am 17.04.2019, da die Anfrage bei uns im Spam-Filter (wieso auch immer) hängenblieb und ich dies erst spät bemerkte (Frühlingsjahrmarkt OFFA lässt grüssen!). Ich entschuldige mich dafür.
12.04.2019	Herr Markus Graf, Stadt Frauenfeld
Mail	Für die Anmeldung zur GV der VNOSM und das Herunterladen der Unterlagen benötige ich das Passwort für den internen Bereich auf der Homepage.
Antwort	Das Passwort wurde per Mail an Markus Graf zugestellt.

Zusammenfassung:

- 1 Anfrage zum Protokoll der GV 2018
- 1 Anfrage zu neuem Marktreglement

- 2 Anfragen zum Verkauf von gebrannten Wassern
- 3 Anfrage zum Zugangscode für die Homepage der VNOSM